

1 Allgemeines

- 1.1 Das Einzelunternehmen Friedrich Bliem - im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten. Soweit Service Level Agreements (SLAs) erstellt und vom AN akzeptiert wurden bilden diese einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ergibt sich aus dessen Angebot oder den vom AN akzeptierten SLA. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten wobei diese allenfalls durch das SLA näher definiert werden. Der AN wird entsprechend seinem Angebot bzw. allenfalls entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 2.2 Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3 Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 2.4 Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG, seinen Mitarbeitern oder dem AG zurechenbaren Dritten oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- 2.5 Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

3 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 3.1 Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 3.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.
- 3.3 Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.4 Der AG ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter nachfolgende Vorsichtsmaßnahmen uneingeschränkt einhalten:
- Externe Daten, insbesondere externe Datenträger, werden vor Verwendung durch einen vom AN akzeptierten Virens Scanner überprüft. Der AN weist darauf hin, dass ein erhöhtes Risiko einer Schädigung von Hard- und/oder Software durch Viren, Trojaner oder andere schädliche Programme/Daten bei der Verwendung externer Datenträger besteht und empfiehlt daher solche externen Datenträger nur im absolut notwendigen und unvermeidbaren Umfang zu verwenden.
 - Installierte Virens Scanner / Firewalls werden laufend aktualisiert bzw. die Aktualisierung nicht unterbunden und keine Umgehung der Virens Scanner / Firewalls vorgenommen.

- Sicherheitseinrichtungen für das Internetsurfen und für Downloads sind zu beachten, wie insbesondere kein Internetseiten mit unsicherem Inhalt aufgerufen oder heruntergeladen werden.
 - Passwörter, Zugangsdaten, Log-Ins sind in einer möglichst sicheren Art und Weise auszuwählen (mindestens 8 Stellen mit Zahlen und Sonderzeichen), die auch nicht mit dem jeweiligen AG bzw. auch nicht mit dem jeweiligen Benutzer in Verbindung gebracht werden können.
 - Es darf ausschließlich Originalsoftware verwendet werden, für welche die Lizenzen seitens AG erworben wurden.
 - Die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) wird nur für Netzwerk- und Serverkomponenten verwendet und ausschließlich in Abstimmung mit dem AN mit zusätzlichen Geräten beschaltet. Andernfalls kann die Überbrückungszeit bei Stromausfällen nicht gewährleistet werden.
 - Beschaltungen von Switch-Ports und Patch-Feldern werden nur in Abstimmung mit dem AN geändert (u.a. aus Dokumentations- und Konfigurationsgründen).
 - Die täglichen Datensicherung ist seitens des AG bzw. seiner Mitarbeiter durchzuführen und die Sicherungsmedien (Sicherungsbänder, externe Festplatten u. dgl.) sind an geeignet geschützter Stelle (bspw. an einem anderen Standort, in einem Datentresor etc.) zu lagern.
- 3.5 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung (Anbindung an das Internet) sorgen. In jedem Fall kommt ein Vertrag für die Netzanbindung immer direkt zwischen dem AG und Netzanbieter nach dessen Geschäftsbedingungen auf Namen und Rechnung des AG zustande.
- 3.6 Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN bekannt gegebenen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln. Besonders sorgfältig/vertraulich sind etwaige Passwörter für Administratorberechtigungen zu behandeln.
- 3.7 Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.8 Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- 3.9 Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.10 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die dem AG, seinen Mitarbeitern oder ihm zurechenbaren Dritten allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.
- 3.11 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4 Personal

Der AG verpflichtet sich während der Geschäftsbeziehung und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Mitarbeiter des AN nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN weder selbst noch über Dritte abzuwerben; dies umfasst auch die Verpflichtung des AG Mitarbeiter des AN nicht binnen einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim AN (selbständig oder unselbständig, direkt oder indirekt) zu beschäftigen. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu bezahlen.

5 Change Request

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6 Leistungsstörungen

- 6.1 Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, nach Aufforderung durch den AG mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach Wahl des AN die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 6.2 Beruht die Mangelhaftigkeit der Leistung des AN auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 6.3 Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.
- 6.4 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.
- 6.5 Sofern der AG ein Unternehmer ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Hard- und Softwareprodukte 6 Monate ab Übergabe und wird zudem § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" einvernehmlich ausgeschlossen. Sofern der AG ein Unternehmer ist, werden zudem die Regelungen des § 933b ABGB über den besonderen Rückgriff ausgeschlossen.
- 6.6 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung des AN für Schäden, die über die von der Haftpflichtversicherung des AN konkret bezahlten Beträge hinausgehen, wird für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Ist der AG Unternehmer wird in diesen Fällen darüber hinaus auch die Haftung des AN für grob fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

- 7.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird generell und ausdrücklich für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Ist der AG Unternehmer wird darüber hinaus auch die Haftung für solche Schäden für den Fall einer grob fahrlässigen Verursachung ausgeschlossen. Ist der AG Unternehmer ist zudem die Haftung für mittelbare Schäden betraglich mit 20% der Auftragssumme, maximal jedoch EUR 15.000,-- begrenzt.
- 7.3 Die Haftungsausschlüsse des AN wurde bei der Entgeltbemessung des AN ausdrücklich berücksichtigt. Der AG bestätigt, dass er diese Haftungsbeschränkungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien, das mögliche Schadenspotential und vor allem aber auch in dem Bewusstsein vereinbart hat, dass gegen einen Aufpreis des AG eine höhere Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung vereinbart werden kann, wobei eine solche Vereinbarung mit dem AN nur dann gültig ist, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurde. Die Haftungsbeschränkungen gelten allerdings nicht für schuldhaft verursachte Personenschäden.
- 7.4 Schadenersatzansprüche des AG sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend zu machen, sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt. Sämtliche Haftungsbeschränkungen und auch die Verkürzung der Verjährungsfrist gelten auch zugunsten sämtlicher Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter des AN. Die Haftungsbeschränkung und die Verkürzung der Verjährungsfrist gelten sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen.
- 7.5 Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 7.6 Soweit AN und AG Vertragsstrafen/Pönalen vereinbart haben, ist die Höhe der vom AN zu bezahlenden Pönale jedenfalls mit 20% des vom AG an den AN bezahlten Entgelts begrenzt. Eine darüber hinausgehende Pönale und/oder ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch kann vom AG gegenüber dem AN nur dann geltend gemacht werden, wenn und soweit den AN eine Haftung nach den Bestimmungen der Punkte 7.1 bis 7.5 trifft.

8 Vergütung

- 8.1 Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus den mit dem AN getroffenen Vereinbarungen. Sofern kein bestimmtes Entgelt ausdrücklich vereinbart wurde, wird der AN seine Leistungen zu den bei ihm geltenden Entgelten verrechnen. Sofern die Umsatzsteuer vom AN nicht ausdrücklich angeführt wird, verstehen sich angegebene Entgelte des AN immer exklusive gesetzliche Umsatzsteuer.

- 8.2 Reisezeiten des AN und von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 8.5. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 8.3 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Unabhängig davon ist der AN jederzeit nach Punkt 8.4 berechtigt Anzahlungen oder die Zahlung von Teilrechnungen zu verlangen. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann (Geldeingang auf dem Konto des AN). Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der AN ist in diesem Fall überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 8.4 Der AN ist unabhängig von der Regelung in Punkt 8.3. allerdings jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung oder die weitere Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen bzw. der Leistung von Teilrechnungen oder der Beibringung von sonstigen vom AN akzeptierten Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 8.5 Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2)
- 8.6 Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.
- 8.7 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

9 Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

10 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 10.1 Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen, solange das vereinbarte Entgelt vom AG bezahlt wird.
- 10.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 10.3 Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte. Der AG anerkennt die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte für verbindlich an; im Zuge von Installationen ist der AN berechtigt, die jeweiligen Lizenzbestimmungen für den AG zu akzeptieren.
- 10.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen.
- 10.5 Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 10.6 Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

11 Laufzeit des Vertrags

- 11.1 Vertragliche Vereinbarungen zwischen AN und AG treten – sofern nicht anders vereinbart – mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und laufen mangels anderslautender Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann in diesem Fall von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 11.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung samt Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

- 11.3 Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 11.4 Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen und sonstige im Eigentum des AN stehende Sachen an den AN zurückzustellen.
- 11.5 Nach Vereinbarung unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten. Eine Verpflichtung des AN hierzu besteht nicht. Der AN ist jedenfalls berechtigt seine diesbezügliche Leistungserbringung von der Zahlung von angemessenen Vorauszahlungen abhängig zu machen.

12 Datenschutz

- 12.1 Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 12.2 Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG ebenso wie die ordnungsgemäße Meldung von Datenanwendungen sicherzustellen. Der AG wird den AN diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 12.3 Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, sofern der AG den AN hierzu ausdrücklich beauftragt hat. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 12.4 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen. Der AG wird dafür Sorge tragen, dass auch die Zustimmung der weiteren betroffenen Personen hierzu vorliegt.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 13.2 Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

14 Sonstiges

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 14.3 Jede Verfügung des AG über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der AN berechtigt ist, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf eine Gesellschaft zu übertragen, bei welcher der AN (Mit-)Gesellschafter ist.
- 14.4 Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 14.5 Soweit nicht anders vereinbart, gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung des AG mit dem AN ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen und zwar auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.